

# Hausordnung

für die Übergangwohnheime der Stadt Lippstadt in der Geiststraße 25, Hospitalstraße 46a, Richthofenstraße 12 sowie Stirper Straße 7  
(Fassung vom 10.10.2012)

## 1. Allgemeines zum Zusammenleben im Übergangwohnheim

Die Unterbringung in städtischen Übergangsheimen erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Es ist oftmals notwendig, verständliche persönliche Wünsche zurückzustellen.

Im Interesse eines harmonischen Zusammenlebens, zur Vermeidung von Konflikten zwischen den Bewohnern und im Sinne einer Gleichbehandlung aller Bewohner wurde diese Haus- und Benutzungsordnung aufgestellt, deren Verhaltensgrundsätze von allen Benutzern des Gebäudes zu beachten sind.

Jeder Bewohner ist aufgerufen, über diese Regelungen hinaus, durch Toleranz und Eigeninitiative das Zusammenleben während des Aufenthalts im Übergangwohnheim so angenehm wie möglich zu gestalten.

## 2. Ansprechpartner

Der Fachdienst Ausländerwesen der Stadt Lippstadt verwaltet die städtischen Übergangwohnheime und ist für alle, die Übergangwohnheime betreffenden Fragen, Ansprechpartner.

Weiterhin stehen den Bewohnern die in den Übergangwohnheimen eingesetzten Hausmeister, die regelmäßig anwesend sind, bei Problemen oder Fragen zur Verfügung.

Die Bewohner der Gebäude haben Anordnungen der Bediensteten des Fachdienstes Ausländerwesen und der Hausmeister, soweit sie das begründete Nutzungsverhältnis betreffen, Folge zu leisten.

Gleiches gilt für alle Besucher, soweit Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.

Den Dienstkräften und sonstigen Beauftragten des Fachdienstes Ausländerwesen, insbesondere den eingesetzten Hausmeistern, ist der Zutritt zu den Übergangwohnheimen und zu allen Räumen unter Wahrung der gesetzlichen Beschränkungen jederzeit gestattet.

## 3. Allgemeine Verhaltensregeln

### 3.1 Besucher

Die zugewiesenen Räume dürfen ausschließlich von den Personen bewohnt werden, die durch eine schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt Lippstadt hierzu berechtigt sind.

Eine Aufnahme anderer Personen in die zugewiesenen Räume ist nicht gestattet. Besucher haben die Übergangsheime bis 22.00 Uhr zu verlassen und dürfen in den Gebäuden nicht übernachten.

### 3.2 Lärmbelästigung

Die Hausbewohner vermeiden mit Rücksicht auf Mitbewohner und Nachbarn Lärmbelästigungen jeglicher Art. Eltern haben hierbei auf ihre Kinder entsprechend Einfluss zu nehmen.

Radios, Fernseher, Musikgeräte usw. sind so einzustellen, dass Dritte nicht belästigt werden (Zimmerlautstärke).

Dies gilt insbesondere für die Zeiten der Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie die Zeiten der Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

### 4. Benutzung der zugewiesenen Räumlichkeiten und Anlagen

Die dem Benutzer der Unterkunft bei Einzug übergebenen Schlüssel dürfen nicht an fremde Personen ausgehändigt werden. Die Anfertigung weiterer Schlüssel ist unzulässig. Die Benutzer sind für jeden Missbrauch der Schlüssel verantwortlich.

Ein Verlust von Schlüsseln ist den zuständigen Hausmeistern bzw. dem Fachdienst Ausländerwesen unverzüglich zu melden.

Kosten, die in Zusammenhang mit einer Ersatzbeschaffung von Schlüsseln bzw. Schlössern entstehen, sind vom Bewohner zu tragen.

Die Unterkunft und die zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände sind von den Bewohnern in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu erhalten.

Die regelmäßige Reinigung der zugewiesenen Räumlichkeiten ist von den Bewohnern vorzunehmen.

Jeder Nutzer hat insbesondere die Gemeinschaftseinrichtungen nach deren Nutzung unverzüglich zu reinigen und die Räumlichkeiten gereinigt und gelüftet zu hinterlassen.

Die Gemeinschaftseinrichtungen (Bad, Küche, Waschküche) können in untereinander vereinbarter Reihenfolge benutzt werden. Erfolgt keine Einigung, regelt der jeweils zuständige Hausmeister die Nutzung.

Jeder Benutzer hat die zur Verfügung gestellten Elektrogeräte (Herd, Waschmaschine, Trockner) sorgsam zu bedienen. Schäden an Elektrogeräten sind unverzüglich entweder dem Hausmeister oder dem Fachdienst Ausländerwesen zu melden.

Das Unterkunftsgelände sowie die gemeinsam genutzten Flure und Treppen sind abwechselnd zu reinigen. Ein Reinigungsplan hierfür wird in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Hausmeistern aufgestellt.

Wegen Verstopfungsgefahr ist es verboten, Küchenabfälle, Fette, Unrat oder sonstige Gegenstände in die Toilette zu werfen.

Abfälle und Unrat sowie Abwässer jeglicher Art dürfen nicht aus dem Fenster geschüttet werden.

Abfälle und Unrat jeglicher Art sind in den hierfür bereitgestellten Mülltonnen zu entsorgen.

Um Schäden am Bauwerk zu vermeiden, ist auf eine regelmäßige Belüftung der zugewiesenen Räumlichkeiten einschließlich der Gemeinschaftsflächen zu achten.

Ein unnötiger Strom- und Wasserverbrauch ist zu vermeiden.

Grundsätzlich ist in allen Heimen die Einrichtung privater Telefonanschlüsse sowie Kabelanschlüsse und die Anbringung privater Parabolantennen untersagt. Ausnahmen können in Absprache mit dem Fachdienst Ausländerwesen bzw. den zuständigen Hausmeistern zugelassen werden.

Die vorhandenen Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus den Unterkünften entfernt werden.

Für Beschädigungen an den Einrichtungsgegenständen bzw. den Räumlichkeiten, die durch die Bewohner fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, sind die Bewohner zu Schadensersatz verpflichtet. Mutwillige Beschädigungen oder Zerstörungen werden hierüber hinaus strafrechtlich verfolgt.

Privatmöbel dürfen nach Absprache mit den jeweils zuständigen Hausmeistern in den zugewiesenen Räumlichkeiten aufgestellt werden.

Die Errichtung von Schuppen, Garagen und Verschlägen auf dem Gelände der Übergangwohnheime ist nicht statthaft. Kraftfahrzeuge sind auf der Straße abzustellen.

Das Abstellen von Gegenständen in Fluren sowie das Ausklopfen von Kleidern, Teppichen usw. auf den Fluren ist nicht gestattet.

Fahrräder dürfen nicht im Hausflur abgestellt werden. Sie sind an den hierfür vorgesehenen Stellen abzustellen.

## 5. Sicherheitsvorschriften

Auftretende übertragbare Krankheiten und Schädlingsbefall sowie Schäden am Gebäude jeglicher Art sind dem zuständigen Hausmeister oder dem Fachdienst Ausländerwesen unverzüglich zu melden.

Eigenmächtige Reparaturen sowie Manipulationen und Umbauten an den elektrischen Anlagen und Versorgungsanlagen sind aus Sicherheitsgründen strengstens untersagt.

Bei Störungen oder Defekten an den betrieblichen Einbauten ist umgehend der zuständige Hausmeister oder der Fachdienst Ausländerwesen zu informieren.

In den Heimen ist ausschließlich der Betrieb von Elektrogeräten und Elektrozubehör (Mehrfachstecker, Verlängerungskabel u.ä.) erlaubt, die der VDE-Norm entsprechen. Die Geräte müssen das VDE- und das GS-Prüfzeichen tragen. Die Betriebssicherheit der Geräte muss gegeben sein. Der Betrieb anderer Elektrogeräte ist untersagt.

Tierhaltung jeder Art ist in den Übergangwohnheimen verboten.

Von den Bewohnern und Besuchern der Heime sind sämtliche Flure, Treppenhäuser, Rettungs- und Fluchtwege jederzeit frei von Abfällen und abgestellten Gegenständen zu halten.

Durch das Aufstellen von Einrichtungsgegenständen dürfen Fenster und Türen nicht verstellt werden. Flucht- und Rettungswege müssen immer frei nutzbar gehalten werden.

#### 6. Auszug und Schlüsselrückgabe

Bei einem Auszug aus einem Heim ist die Stadt Lippstadt mindestens 1 Woche vor dem Auszugstermin zu informieren.

Der Benutzer hat die zugewiesenen Räumlichkeiten vollständig geräumt und sauber zurückzugeben.

Sämtliche Schlüssel, die beim Einzug ausgehändigt wurden, sind an die jeweils zuständigen Hausmeister oder einen Mitarbeiter des Fachdienstes Ausländerwesen zurückzugeben.

Wird ein Heimplatz ohne Anzeige beim Fachdienst Ausländerwesen länger als 14 Tage nicht genutzt, so gilt er als frei und wird anderweitig belegt. Die Privatsachen des Heimbewohners werden ohne Abschluss eines Verwahrungsvertrages untergestellt. Eine Haftung wird nicht übernommen.

#### 7. Versicherung

Für Verluste durch Diebstahl oder Feuer übernimmt die Stadt Lippstadt keine Haftung, ebenfalls haftet sie nicht für Unfälle, die durch eigenes Verschulden verursacht werden. Im Übrigen haftet sie nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

#### 8. Haftung

Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen

Eltern haften für die Schäden, die ihre Kinder schuldhaft verursacht haben. Schuldhaft verursachte Schäden werden auf Kosten des Verursachers durch die Stadt Lippstadt behoben.

#### 9. Verstöße gegen die Hausordnung

Verstöße gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 i.d.F. vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

Lippstadt, den

Der Bürgermeister